

LIII.

Also dürfen keine Plaggen aus einer
Mark in die andre verfahren werden.

Mein, Herr Holzgraf! das ist nicht länger auszubalten. Die ganze Mark ist beynah abgearbet; und wenn wir dem Plaggenmehen nicht steuern: so mögen wir unser Vieh nur an die Zäune binden. Wir müssen hier eine andre Ordnung haben, es muß eine Eintheilung gemacht werden, wie viel ein jeder mehen soll, oder unsre Rötter und Heuerleute schaben uns die Mark dergestalt ab, daß auch eine Endte nicht mehr darauf weiden kann.

Nun dann, sagte der Holzgraf, es sollen drey Tage im Frühjahr und eben so viel im Herbst ausgebracht werden, woran ein jeder, der dazu berechtiget ist, nach dem Verhältniß seines Erbes mit 6. 4. oder 2 Seeden *) erscheinen und seine Plaggen mehen kann; wer ausser dieser Zeit betroffen wird, soll einen doppelten Brüchten bezahlen.

So ist es recht, antworteten die Markgenossen, was einer in dreyen Tagen davon reissen kann, das mag er dann endlich haben; und unsre Rötter können so dann nicht Jahr aus Jahr ein auf dem gemeinen Ager liegen und solchem die elende Narbe abschaben. Kaum aber hörten sie auf zu sprechen: so schrien die Weiber der Rötter: Was, ihr wollet das Plaggenmehen an gewisse Tage binden, und zwar an solche, woran unsre Männer und Söhne in Holland sind? Das können wir nimmer zugeben. Wir Weibslente

*) Das Instrument, womit die Plaggen oder Rasen, die man in den Heideländern, wo keine Brach zurück gehalten wird, so viel zum Dinger braucht, gehauen werden.

können keine Plaggen mehen, und in den dreyen Tagen, worinn jeder für sich beschäftigt ist, wird er andern nicht helfen können. Man lasse es also beym alten, da ein jeder mehen konnte, wenn er Zeit hatte; gesetzt, unsere Männer scharreten bey müßigen Stunden ein paar Fuder mehr zusammen: so fressen wir sie doch nicht, und auf die Dauer können wir doch nicht mehr nehmen, als unsre Gründe vertragen können. Es ist also kein Uebermaaß zu besorgen, und der müßte sein Fleisch und Blut wohl recht sehr hassen, der Plaggen zum Zeitvertreibe mehen sollte. Schaufeln ist ja so schon verboten, damit der Narbe nicht zu viel verschwendet werde, und der elenden Heyde ist so viel, daß es ja wohl auf ein paar Fuder weniger oder mehr nicht ankommen wird.

Das läßt sich hören, versetzte der Holzgrafe; von den Hollandsgängern müssen wir unser bestes Geld haben, und da der eine früh der andre später wieder kommt: so werden sich nicht wohl gewisse Tage festsetzen lassen. Aber wenn wir auch das ganze Jahr dazu offen lassen: so ist offenbar, daß die Rötter und Heuerleute, die sich wie das Ungeziefer vermehren, und weniger Arbeit haben als die Erbmänner, dreyimal mehr Plaggen zusammen krüppeln werden, als die vollwahrigen Erbleute. Was meint ihr also, wenn man einem jeden nach Erbesgerechtigkeit einen gewissen District zum Plaggen anwiese: so könnte ein jeder früh oder spät mehen, sparen oder verschwenden, schaufeln oder mehen, und sein Plaggenmatt so nutzen, wie es ihm am besten dünkte.

Auch damit sind wir zufrieden, riefen die Erbmänner, und wir sind bereit unsere Heuerleute nach dem Verhältniß, wie sie Land von uns miethen, auch die nothdürftige Plaggen aus unsern Theilen zu gestatten. Jeder Wirth sieht sodann wohl

wohl zu, daß ihm sein Heuermann nicht zu nahe an die Zäune komme.

In Ewigkeit kann dieses nicht geschehen, versetzten die Weiber der Rötter. Wir liegen auf der Markgränze, und müssen unsere mehresten Ländereyen ausserhalb der Mark heuren. Seit hundert und mehr Jahren haben wir solche aus dieser Mark mit Plaggen gedünget, und wenn wir kein grösser Plaggenmatt erhalten sollten, als nach dem Verhältniß unsrer Kotten: so würden wir diese auswärts angeheurete Ländereyen schlechterdings liegen lassen müssen. Unsre Nachbarn, von denen wir solche haben, wollen uns nicht gestatten dieselben aus ihrer Mark zu düngen, weil wir das Stroh in unsre Mark bringen, sie selbst auch eben deswegen diese Ländereyen an auswärtige verheuren, weil sie zu wenig Plaggenmatt, und die Ländereyen so wir geheuret, blos uns zu gefallen, und weil wir in unsre Mark keine Gelegenheit dazu hatten, urbar gemacht haben; diese werden also zum allgemeinen Landes Schaden wieder verwildern müssen, wenn wir solche aus unsrer Mark nicht düngen sollen; oder wir werden das Stroh aus jener Mark gar nicht heraus fahren dürfen, und überhaupt wird künftig niemand mehr ausserhalb etwas heuren können, wenn die eine Mark keine Plaggen, und die andre kein Stroh folgen lassen will.

Der Holzgraf, um die Weiber zu besänftigen, gab ihnen zwar so weit recht, daß ihnen die Markgenossen in diesen Umständen die Ausfuhr der Plaggen bisher nicht unbillig gegönnet hätten. Aber, sagte er, als ein Recht könnt ihr es nie fordern. Wo wollte das hinaus, wenn jeder nach dem Maasse seiner auswärts geheureten Ländereyen ein Plaggenmatt fordern wollte? Es kann auch niemand wehren, so viele Ländereyen auswärts zu heuren wie ihr wollet; eure Nachbarn können ihres Vortheils halben

228 Keine Plaggen dürfen aus einer Mark

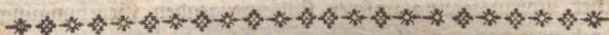
die halbe Mark urbar machen, und auch dieses Land verheuren; auf diese Weise aber würde euer vermeintliches Recht keine Gränzen haben, und das ist eben so viel als gar kein Recht. Wir selbst widersetzen uns allen neuen Zuschlägen, und besonders allen, welche zu Sælande gemacht werden sollen, weil das Plaggenmatt dadurch vermindert, und gleichwohl dessen immer mehr erfordert wird, nachdem mehr Zuschläge gemacht werden. Da wir nun selbst um unser Plaggenmatt zu schonen, kein Sæland machen, wie können wir euch denn in aller Welt gestatten, daß unsre Nachbarn den Vortheil, wir aber den augenscheinlichsten Schaden haben sollen? Jede andre Sache kann zwar, der Regel nach, aus der Mark, wenn sie zuförderst in derselben zu Hause und Hofe gebracht ist, verkauft werden; auch selbst das Zehntstroh, obgleich der Zehnte nicht vom Felde aus der Mark gefahren werden darf, mag aus der Scheune an Ausmärker verkauft werden; allein bey Plaggen, die nicht von der Hand aufs Feld, sondern allemal erst zu Hause gefahren werden müssen, ehe sie gebraucht werden können, fällt diese natürliche und überaus vernünftige Einschränkung weg. Indessen sieht man doch aus eben denselben, wohin der Geist dieser Gesetze gehe. Man sieht ferner leicht durch die Finger, wenn einer ein Fuder Dorf vom Mohre verkauft; wenn aber ein geringer Genosse allen Dorf den er machen kann, auf diese Weise losschlägt, und dem auswärtigen Käufer zugleich erlaubt, denselben vom Mohre abzuholen: so zwingt man den Rötter nicht mehr zu verkaufen, als er selbst vom Mohre zu Hause bringen kann. Diese einzige Einschränkung hebt allen Mißbrauch; indem einer gewiß viermal so viel auf dem Mohre verfertigen, und dort verkaufen, als mit seinen oder kostbar gedungenen Pferden nach Hause bringen kann.

Es kann alles nichts helfen, fuhren die Weiber fort, wir wollen und können es nicht nachgeben; und wenn ihr uns nicht helfen wollet: so gehn wir zum Richter.

Zum Richter? fragte der Holzgraf; was kann der erkennen? Wenn die Gründe, so ihr ausser der Mark bauet, eure Erbgründe wären; und ihr könntet solche aus der Mark, worinn sie liegen, nicht dängen: so könnte er euch ein Nothrecht (*servitutum necessarium*) zubilligen. Wenn wir die Vergünstigung die Plaggen auszuführen zur Unzeit widerrufen wollten, da ihr die auswärtigen Ländereyen in der Voraussehung unserer stillschweigenden Genehmigung geheuret habt: so könnte er uns hier ein billiges Ziel von Jahren setzen; wenn alle Markgenossen damit einig wären, daß ihr die Plaggen ausführtet, ich aber allein darinn zuwider wäre: so könnte er, nachdem er meinen Bericht hiez über erfordert, den Umständen nach meine Einwilligung ersetzen. Aber zu erkennen, daß ihr in dem Besitze die aussers halb angeheureten Ländereyen aus dieser Mark zu dängen schlechterdings geschüzet und daß ihr dadurch nach einer nothwendigen Folge berechtigt werden solltet, euch der Theilung des Plaggenmatts nach Erbesgerechtigkeit zu widersetzen, das leidet die Natur der Sache nicht, es wäre denn, daß den auswärtigen Ländereyen, und nicht euch als Feuerleuten derselben dieses Recht anklebt. In dem letztern Falle ist es eine bloße Vergünstigung, und wird es auch ewig bleiben müssen, wofern wir nicht die Mark in unendliche Verwirrung setzen, und alle Theilung derselben, die der Staat immer mehr und mehr wünschet, unübersteigliche Hindernisse in den Weg legen wollen. Bisher ist es der allgemeine Markgebrauch gewesen, daß keine Plaggen ausserhalb der Mark gefahren werden dürfen. Die grossen Gründe dieses Gebrauchs eröffnen sich aus demjenigen was

ich gesagt habe; und ihr werdet auch schwerlich einen Richter finden, der die Ausfuhr der Plaggen zu den erlaubten und freyen Handlungen rechne, worinn niemand gestört werden dürfe. Dies erforderte ein besonders Gesetz; oder eine Gnade, wodurch ihr von jenem allgemeinen Landesgebrauch aus höhern Ursachen befreyet würdet, und beydes kann euch der Richter nicht geben.

Die Weiber schwiegen dem ungeachtet nicht; allein da der Holzgrafe hungrig war; so wurde das Gericht für das mahl aufgehoben.



LIV.

Schreiben einer Gutsfrau, die Freylassung ihrer Eigenbehörigen betreffend.

Endlich hat mein Mann es doch gewagt und allen seinen Leibeignen die Freyheit geschenkt. Ihr zu Ehren ist bereits das erste Fest gefeyert worden, und dieses soll jährlich mit dem Dankfeste, welches wir hier nach der Erndte feyern, wiederholet werden. Ich denke jetzt nur darauf, ob ich nicht auch so etwas vom Rosenmädgen dabey anbringen könne. Der Baum der Freyheit, wozu ich eine schlank, glatte und wohlgekrönte junge Eiche erwählt habe, ist mit aller Feyerlichkeit gepflanzt. Mein Mann hat sie gesetzt, und jeder von den vormaligen Eigenbehörigen zu ihrer Befestigung geholfen. Gott gebe, daß sie ewig grüne. Amen. Bald hätte ich vergessen Ihnen zu sagen, daß wir den von unsern Freyen erwählten Obermann des Tages mit uns speisen lassen, und die jungen Mädgen einen Zaun von wilden Rosen um den Baum der Freyheit gemacht haben, damit ihm das Vieh nicht schaden möge: Unter dies
sem